

Merkblatt

>> Wer kann die Förderung durch die AK Steiermark beantragen?

1. Aktuelle Mitgliedschaft zur AK Steiermark (§ 10 AKG): Stichtag Schadensdatum
2. AK-Mitglied ist Eigentümer:in bzw. Mieter:in
3. Förderhöhe: pro Haushalt bis zur max. Förderhöhe von 1.000 €

Schadenshöhe*:	1.001 € bis 10.000 €:	Förderung	300 €
	10.001 € bis 37.500 €:	Förderung	500 €
	37.501 € bis 50.000 €:	Förderung	750 €
	über 50.000 €:	Förderung	1.000 €

* Als Schadenshöhe gilt der Differenzbetrag aus dem in der Mitteilung des Landes Steiermark angeführten anrechenbaren Schaden abzüglich der gewährten Entschädigung des Landes Steiermark.

>> Was wird gefördert?

1. Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnbereich, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der angeführten Schadensmeldung stehen, wie z.B.:
 - a. Reparatur/Sanierung bzw. Austausch sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen samt der technischen Einrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung, Kanal)
 - b. Generelle allgemeine Instandsetzungsarbeiten (Neuanstrich, Fußböden, Gehbeläge)
 - c. Austausch der Fenster und Außentüren
 - d. Fenstersanierung
 - e. Mauertrockenlegung mittels mechanischer und chemischer Systeme
 - f. behindertengerechte Maßnahmen für besondere Wohnbedürfnisse
 - g. Wärmeschutz (oberste Geschoßdecke, Fußböden bei nicht unterkellerten erdberührten Böden, Kellerdecke, Dachschräge bei bestehenden Dachgeschoßausbauten, Fassade und Gebäudesockeldämmung)
 - h. Dachsanierung (Dachdecker-, Zimmerer- und Spenglerarbeiten)
 - i. Kaminsanierung
2. Anschaffung von Gütern, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der angeführten Schadensmeldung stehen und die im Zusammenhang mit Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnbereich (wie o. a.) notwendig sind. Installationsgeräte, welche der Wärme- bzw. Warmwassererzeugung dienen (z.B. Heizung, Gastherme, Warmwasserboiler etc.) sowie Sanitäreanlagen. Weiters Haushaltsgeräte, ausgenommen Unterhaltungselektronik.
3. Die Antragstellung muss bis spätestens 31. März 2025 bei der AK Steiermark erfolgen.

>> **Welche Belege bzw. Nachweise sind erforderlich?**

1. Meldebestätigung oder Meldezettel Hauptwohnsitz
2. Eine Kopie der Mitteilung des Landes Steiermark über die Gewährung einer Entschädigung aus dem Katastrophenfonds bzw. eine entsprechende Bestätigung des Wohnsitz-Bundeslandes (sofern die Schadenshöhe aus diesem Schreiben nicht hervorgeht, ist ein versicherungsrechtliches Gutachten zur Schadenshöhe und ein Schreiben über eine allfällig gewährte Versicherungsleistung vorzulegen).

>> **Wie kann die Katastrophenhilfe der AK Steiermark beantragt werden?**

1. Antragsformular bei der AK abholen oder über die AK-Homepage (www.akstmk.at) downloaden
2. Ausgefülltes Antragsformular inkl. Belege bei der AK abgeben bzw. an die AK schicken.

>> **Allgemeine Hinweise:**

- Kein Anspruch auf Katastrophenhilfe der AK Steiermark besteht, wenn der Schaden durch eine Versicherung zur Gänze gedeckt ist.
- Die Entscheidung über die Gewährung der AK-Katastrophenhilfe erfolgt im Rahmen der im Budget vorgesehenen Mittel durch die AK Steiermark.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung der Katastrophenhilfe durch die AK Steiermark.
- Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Bei unrichtigen Angaben im Antragsformular ist die AK Steiermark jederzeit berechtigt, bereits angewiesene Beträge zurückzufordern.
- Bei Änderung des allgemeinen Förderwesens behält sich die AK Steiermark vor, auch die Richtlinien für die Katastrophenhilfe zu ändern.